

**Beglaubigte Abschrift**



**Landgericht Essen**

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

Rafflenbeul gegen Land Nordrhein-Westfalen

wird dem Kläger Prozesskostenhilfe für die beabsichtigte Klage, indes insoweit begrenzt auf eine angemessene Entschädigung in maximaler Höhe von 90,- €,

bewilligt.

Zugleich wird Rechtsanwalt Miczek aus Essenzur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte in dieser Instanz beigeordnet.

Im Hinblick auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der antragstellenden Partei wird von der Anordnung einer ratenweisen Zahlung der Prozesskosten zunächst abgesehen. Sollten sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ändern, kann dieser Beschluss gemäß § 120a Abs. 1 ZPO abgeändert werden.

Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.

**Gründe:**

Der Beschluss beruht auf den §§ 114, 115 Abs. 1 und 2, 120, 121 Abs. 1 ZPO.

Soweit der Antragsteller über einen Betrag von 90,- € hinausgehend eine angemessene Entschädigung begehrt, war der Antrag indes mangels Erfolgsaussichten abzulehnen. Nach ständiger Rspr. des Oberlandesgerichts Hamm, die insoweit ähnlich gelagerte Fälle betrifft (vgl. OLG Hamm Urteil v. 26.01.2011, Az. 11 U 181/09, OLG Hamm Urteil vom 08.04.2011, Az. 11 U 76/09, zitiert bei juris), kann ein menschenunwürdig untergebrachter Inhaftierter maximal einen Betrag von 30,- € je Tag als Entschädigungsbetrag beanspruchen. Die Kammer sieht keinen Anlass und keine Umstände gegeben, die eine Überschreitung des Betrages von 30,- € je Tag rechtfertigen würden.

JOHN-CHRISTIAN RAFFLENBEUL  
PF101209 44712 BOCHUM  
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←  
ISBN 978 3 00 054354 8  
(§) Fax: 0201 7988 277

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben, wenn

1. der Wert der Hauptsache 600,00 EUR übersteigt,
2. das Gericht ausschließlich die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint oder
3. das Gericht die Zahlung von Raten angeordnet hat.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Landgericht Essen oder dem Oberlandesgericht Hamm schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses (Datum des Beschlusses, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von 1 Monat** bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, oder dem Oberlandesgericht Hamm, Heßlerstr. 53, 59065 Hamm, eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Essen, 18.08.2016

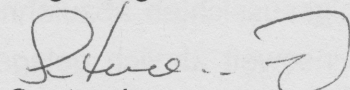
4. Zivilkammer

Dickmeis  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht

Fedder  
Richterin

Jordan  
Richter am Landgericht

Beglaubigt



Santuario

Justizbeschäftigte





**Landgericht Essen**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Versäumnisurteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn John-Christian Rafflenbeul, Krümmede 3, 44791 Bochum,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Aich Miczek, Zweigertstraße  
15, 45130 Essen,

g e g e n

die Land Nordrhein-Westfalen, vertr.d.d. Zentralstelle f. Rechts- u.

Schadensangelegenheiten im Justizvollzug, Fritz-Roeber-Str. 2, 40213 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED]  
[REDACTED]

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Essen  
auf die mündliche Verhandlung vom 08.05.2017  
durch den Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter  
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag von 90,00 € zzgl. Zinsen in  
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.01.2017 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch kann nur durch eine zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder, wenn wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

**Anmerkung des Klägers:**

Tenor lautet Unterbringung mit einem Raucher als Nichtraucher auf 7m<sup>2</sup> für drei Tage in der JVA Essen.

Die Erheblichkeitsschwelle ist erreicht und begründet einen Schmerzensgeldanspruch. Es bleibt zu erwarten, dass das beklagte Land NRW Einspruch einlegen wird und das OLG Hamm eine weitergehende Entscheidung trifft.

Sollte das Land NRW Einspruch einlegen, wäre es bezeichnend, wie es mit seinen eigenen Bürgern(in Haft) umgeht und welche Bedeutung für ihn Menschen für Ihn haben, wenn es um "Geld" geht! ...



**Abschrift**

4 O 262/16



Verkündet am 31.07.2017

Santuaria, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Landgericht Essen**

**IM NAMEN DES VOLKES**



**Urteil**

In dem Rechtsstreit



des Herrn John-Christian Rafflenbeul, Krümmede 3, 44791 Bochum,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Aich Miczek, Zweigertstraße  
15, 45130 Essen,

g e g e n

die Land Nordrhein-Westfalen, vertr.d.d. Zentralstelle f. Rechts- u.

Schadensangelegenheiten im Justizvollzug, Fritz-Roeber-Str. 2, 40213 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED]  
[REDACTED] Solingen,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Essen  
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 31.07.2017  
durch die Richterin am Landgericht Deimer als Einzelrichterin

**für Recht erkannt:**

Das Versäumnisurteil des Landgerichts Essen vom 08.05.2017, Az. 4 O 262/16, wird aufrechterhalten.

Die Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

**Tatbestand:**

Der Kläger nimmt das beklagte Land unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung für eine menschenunwürdige Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt Essen im Zeitraum vom 05.05.2015 bis zum 07.05.2015 auf Zahlung einer Entschädigung in Anspruch.

Der Kläger befand sich in der Zeit vom 05.05.2015 bis zum 07.05.2015 zwecks Wahrnehmung eines Gerichtstermins am Landgericht Essen in der JVA Essen. Gegenstand des Gerichtstermins war eine Klage des Klägers wegen einer menschenunwürdigen Unterbringung in der JVA Essen im Jahr 2013. In diesem Verfahren wurde das beklagte Land wegen einer menschenunwürdigen Unterbringung im Zeitraum vom 23.03.2013 bis zum 07.05.2013, in welcher Zeit der Kläger in einem Einzelhaftraum gemeinschaftlich mit einem Raucher untergebracht war, zur Zahlung von einer Entschädigung i.H.v. insgesamt 1.380 € (30 € pro Tag) verurteilt. Wegen der weiteren Einzelheiten dieses Verfahrens wird auf die beigezogene Akte des Landgerichts Essen, Az. 4 O 266/13, verwiesen.

In dem hier streitgegenständlichen Zeitraum vom 05.05.2015 bis zum 07.05.2015 war der Kläger in dem Haftraum C 112 untergebracht. Dieser Haftraum ist ein Einzelhaftraum mit 7,5 m<sup>2</sup>. Die Toilette befindet sich im Haftraum und verfügt über keine gesonderte Lüftung. Eine Schamwand dient als Sichtschutz zur Toilette. Der Kläger, der bei seiner Ankunft in der JVA Essen auf Nachfrage angab, Nichtraucher zu sein, wurde - zumindest bis zum Nachmittag des 06.05.2015 - gemeinsam mit einem Raucher untergebracht, der auch in dem Haftraum mehrere Zigaretten rauchte. Auf seinen Antrag wurde der Kläger sodann am 07.05.2015 in einen Einzelhaftraum verlegt.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Essen stellte mit Beschluss vom 27.01.2016 (Az. II StVK 40/15) fest, dass die Unterbringung des Klägers in dem Haftraum C 112 in der JVA Essen vom 05.05.2015 bis zum 07.05.2015 rechtswidrig

war. Wegen des weiteren Inhalts dieser Entscheidung wird auf den Beschluss vom 27.01.2016 (Bl. 10-15 der Akte) Bezug genommen.

Der Kläger behauptet, dass das beklagte Land ihn vorsätzlich menschenunwürdig untergebracht habe, weil - was insoweit unstrittig ist - die Überstellung in die JVA Essen zur Durchführung eines Prozesses gewesen war, der ebenfalls Ansprüche wegen menschenunwürdige Unterbringung zum Gegenstand hatte. Er behauptet weiter, dass er aufgrund der Unterbringung noch heute unter posttraumatischen Folgen leide.

Der Kläger hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 90 € zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, also seit dem 17.01.2017, zu zahlen. Nachdem für das beklagte Land zum Verhandlungstermin am 08.05.2017 niemand erschienen war, hat das Landgericht Essen die Beklagte antragsgemäß zur Zahlung verurteilt. Gegen dieses Urteil hat das beklagte Land durch Schriftsatz vom 18.05.2017, eingegangen beim Landgericht am 18.05.2017, Einspruch eingelegt.

Der Kläger beantragt nunmehr,  
das Versäumnisurteil vom 08.05.2017 aufrechtzuerhalten.

Das beklagte Land beantragt,  
das Versäumnisurteil vom 08.05.2017 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte lehnt eine Haftung zur Entschädigung ab. Zwar habe die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 27.01.2016 festgestellt, dass die Unterbringung im fraglichen Zeitraum rechtswidrig war. Dies genüge aber, um den Kläger zu entschädigen. Die zu fordernde Erheblichkeitsschwelle sei insbesondere angesichts der nur kurzzeitigen Unterbringung von nur drei Tagen nicht überschritten worden.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Von einer weiteren Darstellung der tatsächlichen Feststellungen wird gemäß § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen, da ein Rechtsmittel gegen das Urteil wegen Nicht-Ereichens der Erwachsenenheitssumme gem. § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO unzweifelhaft nicht zulässig ist. Die Kammer lässt die Berufung nicht zu, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 S. 1 ZPO nicht vorliegen.

**Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet.

Aufgrund des Einspruchs der Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 08.05.2017 ist der Prozess nach § 342 ZPO in die Lage vor dessen Säumnis zurückversetzt worden. Der Einspruch ist zulässig; er ist form- und fristgerecht i.S.d. §§ 338 ff. ZPO eingelegt worden.

Der Kläger hat gegen das beklagte Land aus § 839 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 34 GG als einzig ernsthaft in Betracht kommender Anspruchsgrundlage ein Entschädigungsanspruch i.H.v. 90 €.

Eine Amtspflichtverletzung liegt vor, wenn sich die Strafhaft unter Bedingungen vollzieht, die einen Eingriff in das Recht auf Achtung der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG darstellen. Es bedarf jeweils einer Gesamtschau der Umstände des konkreten Einzelfalles (vgl. BGH, Urteil vom 11.03.2010, Az. III ZR 124/09).

In Bezug auf die Art der Unterbringung hat die Rechtsprechung den Rahmen umrissen, der ausgehend von dem Gebot, die Menschenwürde zu achten, unter dem Aspekt der Gewährung des Existenzminimums im Zusammenhang mit der Unterbringung in einer Strafvollzugsanstalt nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnis einzuhalten ist. Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 22.02.2011, NJW-RR 2011, 1043 ff.), dem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 07.01.2011, Az. 11 U 125/10, und weiteren Urteilen der Fachgerichte sind als Faktoren, die zur Feststellung einer Verletzung der Menschenwürde hinsichtlich der räumlichen Haftbedingungen indiziell heranzuziehen sind, in erster Linie die Bodenfläche pro Gefangenem und die Situation der sanitären Anlagen, insbesondere deren Abtrennung und Belüftung, maßgebend.



Es wurde von den Gerichten als Verstoß gegen die Menschenwürde gewertet, wenn eine Mindestfläche von 5 m<sup>2</sup> pro Gefangenem nicht eingehalten und die Toilette nicht abgetrennt bzw. nicht gesondert entlüftet war.

Im vorliegenden Fall war der Kläger unstreitig vom 05.05.2015 bis zum 07.05.2015 mit jeweils einem weiteren Häftling in einem Haftraum mit einer Größe von 7,5 m<sup>2</sup> untergebracht. Demzufolge entfielen auf jeden Häftling nur 3,75 m<sup>2</sup>. Dies unterschreitet das als Existenzminimum zu betrachtende Mindestmaß für eine menschenwürdige Unterbringung. Zugleich war die sanitäre Ausstattung der Hafträume ungenügend, da unstreitig keine bauliche Abtrennung und Entlüftung, sondern lediglich eine so genannte Schamwand vorhanden war.

Die Unterbringung des Klägers war auch deshalb menschenunwürdig, weil sein Nichtraucherstatus missachtet worden ist. Jedenfalls seit Geltung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW ist es rechtswidrig, wenn ein Betroffener mit Rauchern in einer Gemeinschaftszelle untergebracht ist.

Aufgrund dieser menschenunwürdigen Unterbringung ist dem Kläger eine Geldentschädigung zuzubilligen. Insoweit verkennt die Kammer nicht, dass die Zubilligung einer Geldentschädigung nicht zwangsläufige Folge einer Menschenrechtsverletzung ist, sondern dass zugleich erforderlich ist, dass die so genannte Erheblichkeitsschwelle überschritten ist. Diese Erheblichkeitsschwelle ist im Falle einer menschenunwürdigen gemeinschaftlichen Haftunterbringung in der Regel erst dann überschritten, wenn die hierin liegende Verletzung der Menschenwürde und des Persönlichkeitsrechts von einiger Dauer gewesen ist, wobei nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Hamm (Urteil vom 29.09.2010, Az. 11 U 367/09) von einem Zeitraum von mindestens 14 Tagen auszugehen ist. Indes ist vorliegend trotz der nur dreitägigen Dauer der menschenunwürdigen Unterbringung von einem Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle auszugehen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass sich der Kläger bereits zuvor in menschenunwürdige Unterbringung in der JVA Essen befunden hat und sodann in der JVA Essen aufgrund des beim Landgericht Essen anstehenden Prozesses in der Sache 4 O 266/13 über Entschädigungsansprüche wegen menschenunwürdiger Unterbringung erneut in menschenunwürdige Weise untergebracht war. Dabei hatte das Verfahren 4 O 266/13 ebenfalls eine menschenunwürdige Unterbringung wegen einer gemeinschaftlichen Unterbringung in einem zu kleinen Haftraum sowie unter Missachtung des Nichtraucherschutzes des Klägers zum Gegenstand. Unter

Würdigung dieser Umstände ist eine ausreichende Wiedergutmachung in dem Feststellungsbeschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Essen vom 27.01.2016 (Az. II StVK 40/15) nicht zu sehen. Vielmehr ist die Zahlung einer Geldentschädigung geboten.

Die Kammer bemisst den Entschädigungsanspruch in Anlehnung an die Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm in dem Verfahren 4 O 266/13, 11 U 97/15 (Urteil vom 07.10.2015) auf 30 € je Kalendertag, was insgesamt einen Entschädigungsbetrag von 90 € ergibt. Dabei geht die Kammer mit der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts davon aus, dass vorliegend ein im mittleren Bereich liegender Entschädigungssatz von 20 € pro Tag angemessen ist. Dieser Betrag ist wegen Außerachtlassung des Umstandes, dass der Kläger Nichtraucher war, um weitere 10 € auf insgesamt 30 € je Kalendertag zu erhöhen.

Der Kläger hat des Weiteren einen Anspruch auf Rechtshängigkeitszinsen aus §§ 291, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Deimer